G. Früchte.

	ℳ	₰
Von allen Früchten, welche die Mühle passiert haben, per 100 Kilogramm	1	20

Anmerkung: Rohe Kleie ist oktroifrei; sobald Kleie nochmals die Mühle passiert hat, ist sie oktroipflichtig.

H. Bäckerwaren.

1. Wecke und Weißbrot, eingeführt, im Werte von 60 Pfennig	—	03
2. Brot, Roggen- oder gemischtes Brot, eingeführt, $2^1/_2$ Kilogramm	—	03

J. Brennmaterialien.

1. Laubholz, der Raummeter:		
a) Scheit- und Knüppelholz	—	60
b) Stockholz von Buchen und Birken	—	45
c) desgleichen von Eichen, Erlen und Aspen	—	40
2. Nadelholz; der Raummeter:		
a) Scheit- und Knüppelholz	—	45
b) Stockholz	—	40
3. Wellen, gebunden:		
a) von Laubholz oder gemischtem Holz, das Hundert	—	70
b) von reinem Nadelholz	—	50
4. Kleingemachtes und Abfallholz, per 100 Kilogramm	—	10
5. Ungebundenes, nicht aus Waldholz bestehendes Reisig per Pferd, Ochse oder Kuh	—	20
6. Tannäpfel zum Brennen, das Hektoliter	—	03
7. Torf, per 100 Kilogramm	—	10
8. Steinkohlen, Braunkohlen und Koks, per 100 Kilogramm	—	12

Eine **Rückvergütung** des bezahlten Oktrois findet nur statt:

a) 1. von nicht mousierendem Wein, bei nachgewiesener Ausfuhr von mindestens 9 Liter oder 12 Flaschen, für das Hektoliter	1	90
2. von Schaumwein, bei nachgewiesener Ausfuhr von mindestens 12 Flaschen, für die Flasche	—	$2^1/_2$
(bei halben Flaschen tritt entsprechende Reduktion ein);		
b) Von Spirituosen, bei nachgewiesener Ausfuhr von mindestens 9 Liter oder 12 Flaschen:		
1. von gewöhnlichem Branntwein bis zu 40% (Raumprozent) Alkoholstärke, für das Hektoliter	2	50
2. von versüßtem Branntwein bis zu 40% (Raumprozent) Alkoholstärke, für das Hektoliter	1	90
3. von Spirituosen über 40% (Raumprozent) Alkoholstärke (Spiritus, Arrak, Rum 2c.), für das Hektoliter Alkohol	6	40
je nach der Stärke, die bei der Ausfuhr durch amtliche Bescheinigung nachzuweisen oder durch die Oktroistelle mittelst des Alkoholometers festzustellen ist.		
c) von Obstwein, bei nachgewiesener Ausfuhr von mindestens 9 Liter, für das Hektoliter	—	70
d) von Bier, " " " " " " " " "	—	40
e) von Fleisch:		
1. für alle von hiesigen Metzgern an die Menagen des Großherzoglichen Militärs in der Stadt gemachten Lieferungen von Fleisch, nach folgendem Maßstab:		
von 1 Kilogramm frischen Fleisches und Wurst	—	$4^4/_7$
von 1 Kilogramm gesalzenen und geräucherten Fleisches	—	$8^4/_7$
2. für Lieferungen auswärtiger Metzger an die Menagen in Darmstadt wird beim Nachweis der beim Eingang geschehenen Oktroizahlung von einem Kilogramm frischen Fleisches und frischer Wurst 6 Pfennig und von einem Kilogramm gesalzenen und geräucherten Fleisches 10 Pfennig zurückvergütet.		
3. von verunglücktem Vieh, dessen Fleisch zum Ladenverkehr untauglich erkannt worden ist, nach Maßgabe des entrichteten Oktrois.		
f) von Hülsenfrüchten, bei nachgewiesener Ausfuhr von mindestens 25 Kilogramm, für 100 Kilogramm	—	70
g) von Mühlenfabrikaten, bei nachgewiesener Ausfuhr von mindestens 25 Kilogramm, für 100 Kilogramm	1	10

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT
http://tudigit.ulb.tu-darmstadt.de/show/Zs-4159-1906/0705
Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt